



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

16. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 16.07.2013

Nummer 22

Inhalt

- Neufassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „*Fahrzeugsystemtechnologien*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Fahrzeugtechnik

Seite 3



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVB. S. 69 - VORIS 22210 -), zuletzt geändert am 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. Nr. 32/2012 S. 591), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) am 13.06.2013 die Änderung der Master-Prüfungsordnung für den Studiengang „Fahrzeugsystemtechnologien“ der Fakultät Fahrzeugtechnik beschlossen.

Die Neufassung der Ordnung lautet wie folgt:



Master-Prüfungsordnung

für den weiterbildenden Studiengang „Fahrzeugsystemtechnologien“

Fakultät Fahrzeugtechnik

an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Inhalt

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Ziel des Studiums
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Dauer des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Leistungen
- § 7 Zweck der Prüfungen
- § 8 Prüfungsleistungen
- § 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 10 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Modulprüfungsnote
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 13 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 14 Ungültigkeit der Prüfung
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 16 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 17 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 18 Förderung der Gleichstellung der Geschlechter
- § 19 Förderung Studierender mit einer körperlichen Behinderung

Zweiter Teil: Masterprüfung

- § 20 Art und Umfang
- § 21 Zulassung zur Master-Thesis
- § 22 Master-Thesis
- § 23 Kolloquium
- § 24 Wiederholung der Masterarbeit mit Kolloquium
- § 25 Gesamtergebnis der Prüfung

Dritter Teil: Schlussvorschriften

- § 26 Übergangsregelung
- § 27 Inkrafttreten

Anlage 1: Masterprüfung

Anlage 2: Urkunde

Anlage 3: Zeugnis über die Masterprüfung

Anlage 4: Diploma Supplement

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziel des Studiums

¹Das Studium dient dem wissenschaftlichen und anwendungsorientierten Erwerb von Kompetenzen auf dem Gebiet der Systemtechnologien im Fahrzeug zusätzlich zu bereits vorhandenem Ingenieurwissen und der Aneignung von Managementkompetenzen auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden. ²Der Studiengang qualifiziert für die Wahrnehmung leitender Funktionen in Unternehmen.

§ 2 Hochschulgrad

¹Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“). ²Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 2). ³Auf Antrag wird eine Abschrift in englischer Sprache ausgestellt (Anlage 2a).

§ 3 Dauer des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung berufsbegleitend vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) ¹Der zeitliche Gesamtumfang beträgt 64 Semesterwochenstunden (im folgenden SWS). ²Der zeitliche Aufwand für die Master-Thesis ist dabei nicht berücksichtigt. ³Der Gesamtumfang des Studiums inklusive Master-Thesis beträgt im European Credit Transfer System (ECTS) 90 Credits/Leistungspunkte (1 Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 h). ⁴In Anlage 1 sind für die einzelnen Prüfungsleistungen die SWS und die Credits angegeben.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der beteiligten Fakultäten Fahrzeugtechnik, Informatik und Maschinenbau ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Ihm gehören fünf Mitglieder an, davon drei ProfessorInnen, ein Mitglied, das die MitarbeiterInnengruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Ist die MitarbeiterInnengruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der ProfessorInnengruppe zu. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von ProfessorInnen ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der ProfessorInnengruppe, anwesend ist.
- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ²Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerrufen auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. ²Prüfende sind Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule, die in dem betreffenden Prüfungsfach selbstständig lehren. ³Hierzu bedarf es keiner besonderen Bestellung. ⁴Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können vom Prüfungsausschuss in geeigneten Prüfungsgebieten als Prüfende bestellt werden. ⁵Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die eine den Hochschullehrenden gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Für die Durchführung von mündlichen Prüfungen nach § 8 Absatz 4 benennen die Prüfenden weitere Prüfende (Kollegialprüfung) oder Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Absatz 1 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.
- (3) ¹Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 1 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

- (4) ¹Die Prüfenden, die Zweitprüferinnen und Zweitprüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Anrechnung von Leistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang und berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Ziel des Studiums nach § 1 vorzunehmen. ⁴Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen. ⁵Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁶Die/Der Studierende stellt beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen. ⁷Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. ⁸Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt in erster Linie der/dem Antragsteller/in. ⁹Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. ¹⁰Wird die Anrechnung versagt oder erfolgt keine Entscheidung, können Rechtsmittel eingelegt werden.
- (2) ¹Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt der Absatz 1 entsprechend. ²Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.
- (3) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet ebenso über die Anrechnung von Leistungspunkten.

§ 7 Zweck der Prüfungen

¹Die Anforderungen dieser Masterprüfung entsprechen dem Standard des Studienganges im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die/der zu Prüfende

die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden. ³Die/der zu Prüfende soll in der Lage sein, die ökologischen und gesellschaftlichen Voraussetzungen und Folgen ihres/seines Handelns zu erkennen.

§ 8 Prüfungsleistungen

- (1) Für die einzelnen Fächer werden nach Anlage 1 folgende Prüfungsleistungen unterschieden:
1. Klausur (Absatz 3),
 2. Mündliche Prüfung (Absatz 4),
 3. Studienarbeit (Absatz 5),
 4. Projekt (Absatz 6),
 5. Präsentation (Absatz 7),
 6. Experimentelle Arbeit (Absatz 8),
 7. Bericht (Absatz 9).
- (2) ¹Die Studierenden sollen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 NHG ebenso befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen, sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. ²Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. ³Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen zu Prüfenden muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (3) ¹In einer Klausur soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Die Bearbeitungszeit ist in der Anlage 1 festgelegt.
- (4) ¹Die mündliche Prüfung findet vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. ²Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. ³Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel 30 Minuten, sie kann von den Prüfenden um 10 Minuten verlängert werden, wenn nur so ein abschließendes Urteil möglich ist. ⁴Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (5) ¹Eine Studienarbeit ist eine selbständige, schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen bzw. interdisziplinären Aufgabenstellung. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwei bis zehn Wochen. ³Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der/des zu Prüfenden die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen verlängert werden. ⁴In geeigneten Fällen sollen die erarbeiteten Lösun-

gen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich präsentiert werden. ⁵Gruppenarbeit ist abhängig vom Thema möglich.

- (6) ¹Ein Projekt umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen bzw. interdisziplinären Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht, idealerweise in Kooperation mit einem Unternehmen und unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte auf der Basis wissenschaftlicher Literatur. ²Absatz 5 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.
- (7) ¹Eine Präsentation umfasst eine eigenständige, schriftliche Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und die professionelle computerunterstützte Darstellung der Arbeit im mündlichen Vortrag von mindestens 20 min. Dauer sowie in einer anschließenden Diskussion. ²Absatz 5 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend. ³Für diesen Studiengang sind mindestens 3 Präsentationen für jede/n Studierenden obligatorisch, wobei mindestens eine Präsentation in engl. Sprache durchzuführen ist.
- (8) ¹Eine experimentelle Arbeit wird auf der Basis eines Laborversuches durchgeführt. ²Diese Arbeit besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil entsprechend der Vorgabe der betreuenden Professorin bzw. des betreuenden Professors. ³Zu einer experimentellen Arbeit gehören die theoretische Vorbereitung, der Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und die Ergebnisse des Experiments und deren kritische Würdigung. ⁴Die Bearbeitungszeit für den theoretischen Teil beträgt maximal 8 Wochen. ⁵In Abhängigkeit vom Laborversuch ist Gruppenarbeit möglich.
- (9) Ein Bericht umfasst insbesondere
- die theoretische Vorbereitung eines Experiments,
 - den Aufbau und die Durchführung des Experiments,
 - die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte des Experimentablaufs und der Ergebnisse des Experiments sowie deren kritische Würdigung.
- (10) ¹Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. ²Können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabe fest. ³Der/dem zu Prüfenden kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge einzureichen.
- (11) ¹Weist die/der zu Prüfende nach, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Einschränkung oder einer außergewöhnlichen Belastung darstellenden familiären Verpflichtung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Art abzulegen, kann der Prüfungsausschuss ihr/ihm auf Antrag ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Zum Nachweis geltend gemachter Erkrankungen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
- (12) ¹Der Prüfungsausschuss legt vor Beginn des Semesters die Zeitpunkte für die mündlichen Prüfungen

gen, die Klausuren, die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen und Festlegungen der Art der Prüfung pro Modul nach § 8 Absatz 1 fest. ²Die Festlegungen sind hochschulöffentlich bekannt zu geben.

- (13) ¹Die Prüfungen können auf Beschluss des Fakultätsrates in englischer Sprache durchgeführt werden. ²Auf Antrag der Studierenden muss für die Prüfung eine Alternative in deutscher Sprache angeboten werden.

§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 8 Abs. 4) zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die/den zu Prüfenden. ³Auf Antrag der/des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen. ⁴Dieser Antrag kann sich auch auf Teile der mündlichen Prüfung beziehen.

§ 10 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der zu Prüfende ohne triftigen Grund nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt und dem Prüfungsausschuss nicht unverzüglich die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe schriftlich anzeigt und glaubhaft macht. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ³Werden die Gründe anerkannt, wird die Prüfungsleistung so bewertet, als ob die/der zu Prüfende nicht an ihr teilgenommen hätte.
- (2) ¹Versucht die/der zu Prüfende, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft die/der Prüfende nach Anhörung der/des zu Prüfenden. ⁴Die/der zu Prüfende kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. ⁵Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses kann die/der zu Prüfende die Prüfung fortsetzen, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der/des zu Prüfenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (3) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsaus-

schuss nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.³Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um deren Dauer verlängert sein.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachprüfungsnote

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. ²Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (3) ¹Eine Modulprüfung entspricht dem Lehrraum eines Moduls. ²Die Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. ³Wird die Modulprüfung von zwei oder mehr Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn das Ergebnis der gewichteten Prüfungsleistungen nach Punkten mindestens „ausreichend“ ist. ⁴Wird die Modulprüfung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Modulprüfung aus den gewichteten Punkten der von den Prüfenden festgesetzten Einzelpunkte für die einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung des Absatzes 4.
- (4) Bei der Bildung der Note nach Absatz 3 werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) ¹Die Modulprüfungsnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach Anlage 1 gewichteten Punkte der zugehörigen Prüfungsleistungen. ²Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal bis zur Anmeldung der Master-Thesis

wiederholt werden. ²Wird die Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen (Anlage 3). ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³Auf dem Zeugnis werden die Modulprüfungen aufgeführt mit der Angabe der Modulprüfungsnote. ⁴Die Modulprüfungsnoten werden auf dem Zeugnis über die Masterprüfung (Anlage 3) mit den Worten: sehr gut, gut, befriedigend und ausreichend entsprechend § 11 Abs. 2 angegeben, außerdem erfolgt die Angabe einer Dezimalnote. ⁵Auf Antrag wird eine Abschrift in englischer Sprache ausgestellt (Anlage 3a).
- (2) Zusätzlich wird eine relative Einstufung gemäß ECTS Users Guide vorgenommen, sobald belastbare statistische Daten vorhanden sind.
- (3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die/der zu Prüfende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der/dem zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung

nach § 13 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) ¹Der/dem zu Prüfenden wird nach Abschluss jeder Prüfungsleistung der Masterprüfung Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Die Prüfenden bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Auf Antrag wird bis fünf Jahre nach Abschluss des Studiums Einsicht in die Prüfungsakte gewährt.

§ 16 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. ³Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 17 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind der/dem zu Prüfenden bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3 und 5.
- (3) ¹Bringt die/der zu Prüfende in ihrem/seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der/des zu Prüfenden eine Gutachterin oder einen Gutachter. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 Satz 5 besitzen. ³Der/dem zu Prüfenden und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 4 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens hilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.
- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fakultätsrat über den Widerspruch.
- (7) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Die Leitung der Hochschule bescheidet die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung nach § 41 VwVfG.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 18 Förderung der Gleichstellung der Geschlechter

¹Die besondere Situation schwangerer Studentinnen und studierender Eltern mit Kindern unter 10 Jahren ist angemessen zu berücksichtigen. ²Im gesamten Studium sind daher auf Antrag im Einzelfall individuell gestaltete Lösungen im Rahmen dieser Prüfungsordnung anzustreben, die der besonderen Lebenssituation angemessen Rechnung tragen. ³Benachteiligungen aufgrund der besonderen Situation sind zu vermeiden. ⁴Über die Anträge entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 19 Förderung Studierender mit einer körperlichen Behinderung

¹Die besondere Situation Studierender, die eine körperliche Behinderung haben, ist angemessen zu berücksichtigen. ²§ 18 gilt entsprechend.

Zweiter Teil Masterprüfung

§ 20 Art und Umfang

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 1. den Modulprüfungen und
 2. der Master-Thesis mit dem Kolloquium.
- (2) Die Modulprüfungen und Prüfungsleistungen sind in der Anlage 1 festgelegt.
- (3) ¹Die Prüfungsleistungen und somit die Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. ²Die Anmeldungen müssen schriftlich für das laufende Semester entsprechend den Festlegungen des Prüfungsausschusses, in der Regel in den ersten drei Wochen der Vorlesungszeit, erfolgen.

§ 21 Zulassung zur Master-Thesis

- (1) ¹Die Zulassung zur Master-Thesis setzt das Bestehen der Prüfungsleistungen laut Prüfungsplan, d.h. aller Modulprüfungen in den vorangegangenen drei Semestern voraus.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis sind neben den Nachweisen nach Absatz 1 ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Master-Thesis entnommen werden soll, sowie ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit beizufügen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann eine Studentin oder einen Studenten im Ausnahmefall auf Antrag zur Master-Thesis auch zulassen, wenn noch nicht alle Prüfungsleistungen lt. Prüfungsplan bestanden sind. ²Dies setzt voraus, dass diese Prüfungsleistungen ohne Beeinträchtigung der Masterarbeit bis zum Kolloquium nachgeholt werden können.

§ 22 Master-Thesis

- (1) ¹Die Master-Thesis soll zeigen, dass die/der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Master-Thesis müssen dem Prüfungszweck gem. § 1 und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) ¹Die Master-Thesis kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen zu Prüfenden muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

- (3) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der/des zu Prüfenden festgelegt. ²Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die/der zu Prüfende rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird die/der zu Prüfende von der oder dem Erstprüfenden betreut. ⁶Die Master-Thesis kann nach Maßgabe der/des Erstprüfenden in englischer Sprache erstellt werden.
- (4) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Master-Thesis beträgt maximal sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von neun Monaten verlängern.
- (5) Bei der Abgabe der Master-Thesis hat die/der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die Master-Thesis ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Thesis ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 11 vorläufig zu bewerten.

§ 23 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium hat die/der zu Prüfende in einer Auseinandersetzung über ihre/seine Master-Thesis nachzuweisen, dass sie/er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen.
- (2) ¹Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist, dass sämtliche Voraussetzungen nach § 21 Abs. 1 erfüllt sind und die Master-Thesis von den Prüfenden vorläufig mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist. ²Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Master-Thesis durchgeführt werden.
- (3) ¹Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Master-Thesis als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel je Prüfling 30 Minuten. ³Im Übrigen gelten § 8 Abs. 4 und § 9 entsprechend. ⁴Das Kolloquium kann nach Maßgabe der Erstprüferin oder des Erstprüfers auch in englischer Sprache erfolgen.

- (4) ¹Jede prüfende Person bildet jeweils aus der von ihr gebildeten vorläufigen Note für die Masterarbeit und dem Ergebnis des Kolloquiums eine endgültige Note für die Masterarbeit mit dem Kolloquium.

§ 24 Wiederholung der Master-Thesis mit Kolloquium

- (1) ¹Wurde die Master-Thesis von beiden Prüfenden vorläufig mit „nicht ausreichend“ bewertet, oder lautet die endgültige Note der Master-Thesis mit Kolloquium „nicht ausreichend“, so kann diese oder die Master-Thesis mit Kolloquium einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 22 Abs. 4 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Master-Thesis wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

§ 25 Gesamtergebnis der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen nach § 20 Abs. 1 und die Master-Thesis mit dem Kolloquium jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach Anlage 1 gewichteten Modulprüfungsnoten, den Noten für die Projektarbeiten und der doppelt gewichteten Note aus der Master-Thesis mit dem Kolloquium. ²§ 11 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.
- (3) ¹Die Masterprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung, die Master-Thesis oder die Master-Thesis mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt. ²Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung, die Master-Thesis oder die Master-Thesis mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

D r i t t e r T e i l S c h l u s s v o r s c h r i f t e n

§ 26 Übergangsregelung

¹Das Studium und die Prüfungen der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im Studium befindlichen Studierenden richtet sich nach der bisherigen Prüfungsordnung (Verkündungsblatt Nr. 12/2009).

²Soweit es mit dem Studienfortschritt vereinbar ist und es keine Nachteile für die Studierenden mit sich bringt, kann der Fakultätsrat bestimmen, dass für die schon eingeschriebenen Studierenden das Studium ersatzweise nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung fortgeführt wird.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule zum Wintersemester 2013/14 in Kraft.

Masterprüfung

1. Semester

Es sind im 1. Semester wahlweise die Module A1,2 oder die Module B1,2 zu belegen, dazu kommen im 1. Semester als Pflichtmodule noch C und D.

Modulprüfungen/Prüfungsleistungen	Art der Prüfungsleistung	SWS	Leistungs-Punkte (ECTS)	Gewichtungsfaktor für die Modulprüfungsnote	Gewichtungsfaktor für die Masterprüfung
-----------------------------------	--------------------------	-----	-------------------------	---	---

Modul A1 - Fahrzeug- und Aggregatetechnik 1					
1. Fahrzeugtechnische Grundlagen		2	2	1	
2. Fahrwerktechnik		2	2	1	
Modulprüfung	K120		4		0,4

Modul A2 - Fahrzeug- und Aggregatetechnik 2					
1. Antriebs- und Aggregatetechnik		2	2	1	
2. Fahrzeugkonzepte, Fahrzeugaufbau		2	2	1	
3. Aggregatetechniklabor		2	2	1	
Modulprüfung	K120/EA+T		6		0,6

Modul B1 - Fahrzeug-Informatik u. –Elektronik 1					
1. Architekturen vernetzter Systeme		2	2	1	
2. Rechnergestützte Messtechnik mit Labor		2	2	1	
3. Regelungstechnik		2	2	1	
Modulprüfung	K150, EA+T		6		0,6

Modul B1 - Fahrzeug-Informatik u. –Elektronik 2					
1. Elektroantriebe		2	2	1	
2. Sicherheit und Zuverlässigkeit elektronischer Systeme		2	2	1	
Modulprüfung	K120		4		0,4

Modul C – Systemvernetzung					
1. Bussysteme im Fahrzeug		2	2	1	
2. Bussysteme im Fahrzeug (Labor)		2	2	1	
Modulprüfung	S/EA+T		4		0,4

Modul D - Informationstechnik					
1. Innovative Rechnersysteme für automotiv Anwendungen		2	2	1	
2. Innovative Rechnersysteme (Labor)		2	2	1	
3. Informationstechnik im Fahrzeug		2	2	1	
Modulprüfung	K120/EA+T		6		0,6

2. Semester

Pflichtmodule: E, F, G, H

Modulprüfungen/Prüfungsleistungen	Art der Prüfungsleistung	SWS	Leistungspunkte (ECTS)	Gewichtungsfaktor für die Modulprüfungsnote	Gewichtungsfaktor für die Masterprüfung
-----------------------------------	--------------------------	-----	------------------------	---	---

Modul E - Mechatronische Systeme im Fahrzeug 1					
1. Aufbau elektronischer Systeme im Fahrzeug		2	2	1	
2. Sensoren, Aktoren, Steuergeräte (Labor)		2	2	1	
3. Elektronische Motorsteuerung		2	2	1	
Modulprüfung	K120/EA+T		6		0,6

Modul F Mechatronische Systeme im Fahrzeug 2					
1. Passive Sicherheit und Komfort		2	2	1	
2. Fahrwerksmanagement		2	2	1	
Modulprüfung	K60/S/Pr		4		0,4

Modul G – Systemspezifikation und -integration					
1. Systemmodellierung		2	2	1	
2. Systemsimulation und -Integration		2	2	1	
3. Systemtechnik (Labor)		2	2	1	
Modulprüfung	K120/EA+T		6		0,6

Modul H Diagnose elektronischer Systeme im Fahrzeug					
1. Diagnose vernetzter Systeme		2	2	1	
2. Diagnose vernetzter Systeme (Labor)		2	2	1	
Modulprüfung	K60/S		4		0,4

3. Semester

*Anstelle der Module I1, I2 können auch die Module A1, A2 belegt werden, sofern im 1. Semester die Module B1, B2 gewählt wurden.
Pflichtmodule: J, K*

Modulprüfungen/Prüfungsleistungen	Art der Prüfungsleistung	SWS	Leistungspunkte (ECTS)	Gewichtungsfaktor für die Modulprüfungsnote	Gewichtungsfaktor für die Masterprüfung
-----------------------------------	--------------------------	-----	------------------------	---	---

Modul I1 - Fahrzeugführung					
1. Fahrerassistenzsysteme		2	2	1	
2. Fahrzeugführung, autonomes Fahren		2	2	1	
Modulprüfung	K120 oder K60 + S		4		0,4

Modul I2 - Komplexe Elektronikarchitekturen im Fahrzeug					
1. Infotainment		2	2	1	
2. Bordnetze, Energie		2	2	1	
3. Testmethoden zur Systemintegration		2	2	1	
Modulprüfung	K 180 oder K 120 + S oder K60 + S + EA/T		6		0,6

Modul J - Management-Training 1					
1. Strategisches Management		2	2	1	
2. Wirtschaftlichkeitsanalysen		2	2	1	
Modulprüfung	K60 + S		4		0,4

Modul K - Management-Training 2					
1. Qualitätsmanagement		2	2	1	
2. Projektmanagement		2	2	1	
3. Führungskompetenz		2	2	1	
Modulprüfung	K60 + S + S		6		0,6

Semesterübergreifend

Modulprüfungen/Prüfungsleistungen	Art der Prüfungsleistung	SWS	Leistungs-Punkte (ECTS)	Gewichtungsfaktor für die Modulprüfungsnote	Gewichtungsfaktor für die Masterprüfung
-----------------------------------	--------------------------	-----	-------------------------	---	---

Projekte (nach Wahl zu je einer Lehrveranstaltung der Module/ unabhängig vom Projekt als Prüfungsleistung)					
Projekt 1			2	3	1
Projekt 2			2	3	1
Gesamtprüfungsleistung aus Projekt 1,2	P, P		6		1

4. Semester

Modulprüfungen/Prüfungsleistungen	Art der Prüfungsleistung	SWS	Leistungs-Punkte (ECTS)	Gewichtungsfaktor für die Modulprüfungsnote	Gewichtungsfaktor für die Masterprüfung
-----------------------------------	--------------------------	-----	-------------------------	---	---

Master-Thesis und Kolloquium					
Masterthesis – Zeitrahmen 6 Monate			24	1	
Master-Thesis mit Kolloquium					2
<i>Gesamtzahl Credits:</i>			90		

Erläuterungen:

- K = Klausur als Teil einer Modulklausur
- M = Mündliche Prüfung
- S = Studienarbeit
- Pr = Präsentation
- P = Projekt + Projektbericht
- EA = Experimentelle Arbeit
- T = Theoretischer Bericht zur Experimentellen Arbeit
- * EA u. T = Bewertung 1: 1/Gleichwertigkeit der Leistungen

Folgende Alternativen für die Wahl der Module sind zugelassen (angegeben in zeitlicher Reihenfolge):

- Module A1, A2, C, D, E, F, G, H, I1, I2, J, K
- Module B1, B2, C, D, E, F, G, H, I1, I2, J, K
- Module B1, B2, C, D, E, F, G, H, A1, A2, J, K

Masterurkunde

Die Fakultät Fahrzeugtechnik

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn *)

geb. am in

den Hochschulgrad

Master of Science

(abgekürzt: M.Sc.)

nachdem sie/er *) das Master-Kolloquium im berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang
„Fahrzeugsystemtechnologien“

am bestanden hat.

(Siegel der Hochschule) , den.....

(Ort)

(Datum)

.....
Dekanin/Dekan

.....
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

Ostfalia University of Applied Sciences

Certificate of Graduation

The Faculty of Automotive Engineering

awards Mr/Ms,

born in,

the academic degree

Master of Science

(abbreviated: M.Sc.)

(S)he has successfully passed the final examination in in the course of study
“Automotive System Technologies”

(University Seal) ,

(city)

(date)

.....
(The Dean)

.....
(Head of Examination Board)

Zeugnis über die Masterprüfung *)

Frau/Herr *)

geboren amin.....

hat die Masterprüfung im Studiengang
„Fahrzeugsystemtechnologien“

mit der Gesamtnote bestanden. **)

Modulprüfungen:	Beurteilungen **)
.....
.....
.....
.....
.....

Master-Thesis mit Kolloquium über das Thema:
.....

(Siegel der Hochschule) , den.....
(Ort) (Datum)
.....
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

**) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Grade Transcript

Ms/Mr,

bornin.....,

has successfully passed the Masters Degree in the course of study

“Automotive System Technologies”

with the overall grade *)

Examinations: Grades *)

.....
.....
.....
.....
.....

Subject of Master-Thesis:

.....

(Seal of University)

(city)

(date)

.....

Head of Examination Board

*) Key to Grades: excellent (sehr gut = 1), good (gut = 2), satisfactory (befriedigend = 3), pass (ausreichend = 4)

Anlage 4: Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name

1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language) Master of Science / M.Sc.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)
not applicable

2.2 Main Field of Study Automotive System Technologies

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language) Ostfalia University of Applied Sciences Faculty of Automotive Engineering

Status (Type / Control)
University of Applied Sciences/State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language) same

Status (Type / Control)
same

2.5 Languages of Instruction/Examination German (100 %)

Certification Date:

Chairman Examination Committee

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Graduate/Second Degree

3.2 Official Length of Programme

2 years, 90 ECTS Credit Points

3.3 Access Requirements

Bakkalaureus/Bachelor degree (three to four years), in the same or appropriate related field; or equivalent (Diploma etc.), German (DaF or DSH certificate) language skills

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

extra-occupational, 2 years

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The Master of Science "Automotive System Technologies" enables the students to execute acknowledgement and expertise in the area of actual and future vehicle electronics, mechatronics, data networks and the related system architectures. Modern cars consist of many electronically controlled devices which interact in complex ways to realize management systems for powertrain, chassis, energy and comfort applications. The knowledge about these technologies and about the related processes and tools is of special interest for the automotive industry and will be presented in five modules. The sixth module called "management training" conveys special skills like project management or leadership strategies.

4.3 Programme Details

See grade transcript for list of attended courses, acquired grades and topic of thesis.

4.4 Grading Scheme

Grade	German text	Description
1,0; 1,3	Sehr gut	Very Good – outstanding performance
1,7; 2,0; 2,3	Gut	Good – above the average standards
2,7; 3,0; 3,3	Befriedigend	Satisfactory – meets the average standards
3,7; 4,0	Ausreichend	Sufficient – performance meets the minimum criteria
5,0	Nicht ausreichend	Fail – Further work is required

ECTS Grade: excellent: A, very good: B, good: C, satisfactory: D, sufficient: E

4.5 Overall Classification (in original language)

" "

Based on the accumulation of grades receiving during the study programme and the final thesis (examinations 75%, Master-Thesis 25%).

Certification Date:

Chairman Examination Committee

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for postgraduate/doctoral level study and research.

5.2 Professional Status

Engineer

The degree in an engineering discipline entitles its holder to the legally protected professional title "Ingenieur" and to exercise professional work in the field(s) of engineering for which the degree was awarded.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

On the programme: www.ostfalia.de/f

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.ostfalia.de.

For national information sources see Section 8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Hochschulgrades Master of Engineering vom
Zeugnis über die Masterprüfung vom

Certification Date: _____

Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.